

§ 7 der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes

Mindestanforderung an den Gesellschaftsvertrag

Zu § 15 Abs. 2 Satz 3 ThJG

Der nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThJG abgeschlossene Gesellschaftsvertrag richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Er muss folgende Angaben enthalten:

1. Namen und Wohnanschriften der Mitpächter sowie des Geschäftsführers,
2. Art und Umfang der Jagdausübung durch die einzelnen Mitpächter,
3. Die Abgrenzung der Rechte der Mitpächter, insbesondere der Verteilung der Einnahmen untereinander,
4. Die Abgrenzung der Pflichten der Mitpächter, insbesondere die Aufbringung der Verbindlichkeiten,
5. Die Verteilung des Abschusses auf die einzelnen Mitpächter,
6. Die Befugnisse und Lasten bei der Anlage, Nutzung und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen (beispielsweise Hochsitze oder Wildäcker) sowie
7. Regelungen über
 - a) Die Durchführung von Gesellschaftsjagden,
 - b) Die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen,
 - c) Die Einladung und Beteiligung von Jagdgästen,
 - d) Das Begleichen von Wild- und Jagdschäden,
 - e) Alle Haftungsfragen und
 - f) Das eventuelle Ausscheiden eines Mitpächters.